

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1694

vom 17. Juni 1969

ha.

Aufnahme des Pfarrhauses Buus in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Buus liegt am Fusse des Kirchhügels. Es wurde im Jahre 1543 auf Kosten der Deutschordenskommande erbaut. Auf drei Seiten umgibt es der gestufte Pfarrgarten. Gegen die Strasse ist der Giebel des dreigeschossigen Hauses mit einem buggestützten Klebedach versehen, um so eine Traufständigkeit vorzutäuschen. Bedeutende bauliche Veränderungen folgten in den Jahren 1692 - 1694. Der südseitige Laubenanbau unter dem abgeschleppten Hauptdach entstand erst nach 1779. Der Haupteingang auf der Westseite zeigt über dem vergitterten Oberlicht eine Steintafel mit zwei Wappenschildern des Deutschritterordens und der Familie von Stein. Darüber das Wappen des Friedrich von Honburg, Komtur zu Beuggen, von 19546. Die Fenster der Fassaden sind meist zwei- oder dreiteilig. Im Innern befindet sich eine Wendeltreppe mit gewundener profiliertter Säule, im Obergeschoss das vom Garten aus zugängliche Sommerhaus. Im 2. Obergeschoss ein Kachelofen von 1806, eine bemalte Holzdecke mit Rosettenmalerei, aus dem 17. Jahrhundert. Im Vorgarten steht ein Brunnen.

Das giebelständige Haus gehört wohl zu den ersten Steinhäusern des Dorfes und ist diesen durch das Klebedach an der Giebelseite angepasst worden. Zahlreiche Details, darunter vor allem die verschiedenen Wappen am Aeussern, die Um- und Anbauten, sowie die reiche Innenausstattung machen es zu einem historisch und kunsthistorisch wertvollen Bau des späten Mittelalters, das hier sein Ende und zugleich in den späteren Veränderungen das Weiterleben der Tradition manifestiert.

Der Gemeinderat von Buus hat sich mit Schreiben vom 5. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 1235, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend

den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964
in das Inventar der Natur- und Baudenkmäler
aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können nur mit dem Einverständnis und unter
Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denk-
malpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde
erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung nach
Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob Beschwerde erhoben
wurde, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Buus

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Sissach

an das Hochbauamt (2)

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando

an das Baupolizeiamt (2)

an die Kommission für Natur- und Heimatschutz

- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann